



Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 1. August 2023

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	I. Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck	4
2	Zuständigkeit	4
3	Ausnahmen	4
4	Rechtsmittel	4
	II. Vorschriften Bestattungswesen	
5	Anordnung der Bestattung	4
6	Einsargen, Transport	5
7	Aufbahrung	5
8	Anspruch auf Bestattung	5
9	Bestattungszeit	5
10	Bestattungsanordnung	5
11	Bestattungsart	5
12	Bestattungskosten	5
13	Übernahme von Kosten bei Mittellosigkeit und Insolvenz	6
	III. Grabstätten	
14	Allgemeines Verhalten	6
15	Zuweisung der Gräber	6
16	Möglichkeiten der Bestattung	6
17	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	6
18	Gemeinschaftsgrab für Urnen	7
19	Urnenreihengrab mit liegenden Grabplatten	7
20	Urnenwand	7
21	Beschaffenheit der Urne	7
22	Familiengräber	7
23	Masse der Gräber	8
24	Grabesruhe	8
25	Aufhebung von Grabfeldern	8
	IV. Grabmäler	
26	Grabkreuz	8
27	Bewilligungspflicht für Grabmäler	9
28	Materialien	9
29	Bearbeitung	9
30	Form und Gestaltung	9
31	Grösse und Platzierung der Grabmäler	9
32	Aufstellung der Grabmäler	10
33	Unterhaltungspflicht	10
34	Grabeinfassung	10
	V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt	
35	Individuelle Grabbepflanzung	10
36	Grabschmuck beim Urnengemeinschaftsgrab	10
37	Weihwassergefässe	10
38	Vernachlässigung des Unterhalts	11

§	Inhalt	Seite
39	Abfälle, leere Grabgefäße	11
40	Haftung	11
41	Schadenersatz	11
42	Übertretung der Vorschriften	11
43	Inkraftsetzung	11
	Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement	12

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021) und der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2017) erlässt die Einwohnergemeinde Fislisbach dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Fislisbach.

§ 2

Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.
Der Gemeinderat ernennt gestützt auf das Geschäfts- und Kompetenzreglement die mit dem Vollzug beauftragten Organe.

§ 3

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

§ 4

Rechtsmittel

Wer mit dem Entscheid der Vollzugsorgane nicht einverstanden ist, kann dies innert 10 Tagen seit Eröffnung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber.

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege des Kantons Aargau vom 4. Dezember 2007 (Stand 20. September 2016)

II. Vorschriften Bestattungswesen

§ 5

Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

Einsargen, Transport	<p>§ 6</p> <p>Der Auftrag für das Einsargen sowie die Überführung an das von den Angehörigen bevorzugte Bestattungsinstitut, erfolgt durch die Gemeinde oder die Angehörigen selber.</p>
Aufbahrung	<p>§ 7</p> <p>Der Aufbahrungsraum in der Friedhofshalle steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.</p>
Anspruch auf Bestattung	<p>§ 8</p> <p>¹Alle Personen mit melderechtlichem Hauptwohnsitz in Fislisbach haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Fislisbach. Dieser Anspruch gilt auch bei totgeborenen Kindern von Einwohnern.</p> <p>²Die Bedingungen für die Bestattung von Personen auf dem Friedhof Fislisbach ohne melderechtlichen Hauptwohnsitz in Fislisbach werden vom Gemeinderat festgelegt. Es gelten die im Anhang festgesetzten Kriterien und Gebühren.</p>
Bestattungszeit	<p>§ 9</p> <p>Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser an Samstagnachmittagen, zulässig. Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt zu den ortsüblichen Terminen vereinbart.</p>
Bestattungsart	<p>§10</p> <p>Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbenen Personen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung an.</p>
Bestattungsanordnung	<p>§ 11</p> <p>Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat bzw. durch das mit dem Vollzug beauftragte Organ und den zuständigen Pfarrämtern festgelegt.</p>
Bestattungskosten	<p>§ 12</p> <p>¹Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die im Anhang aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.</p> <p>²Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.</p> <p>³Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.</p>

Übernahme von Kosten bei Mittellosigkeit und Insolvenz

§ 13

¹Die Bestattungskosten sind grundsätzlich aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln haben die nächsten Angehörigen für die Kosten aufzukommen. Dies gilt auch dann, wenn der Nachlass ausgeschlagen wurde.

² Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar, oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis zu Lasten der Gemeinde.

³ Die Bestattungskosten für ein schickliches Begräbnis umfassen:

- Kosten der Kremation (einfacher Kremationssarg, Transporte, Kremation, einfache Urne)
- Kosten für Graböffnung und Aufwendungen des Friedhofgärtners
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung)

Allgemeines Verhalten

§ 14

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden das Deponieren von Abfällen und Grün- gut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten

Zuweisung der Gräber

§ 15

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Eine Ausnahme bildet Beisetzungen in bestehende Gräber.

Möglichkeiten der Bestattung

§ 16

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung
- b) Urnenreihengräber mit stehenden Grabsteinen
- c) Urnenreihengräber mit liegenden Grabplatten
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- e) Urnenwand
- f) Familiengräber (nur noch Beisetzungen in bestehende Familiengräber)
- g) Kindergräber für Erdbestattung und Urnen bis zum 7. Altersjahr und Totgeburten
- h) Anonymes Aschengrab

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

§ 17

¹Auf bestehenden Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) können eine bis zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

²Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Eine Urnenbeisetzung als Erstbestattung in einem Reihengrab für Erdbestattung ist ausgeschlossen.

Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 18

¹Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

²Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen werden in der Regel mittels Namensschild auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt.

Urnenreihengrab mit liegenden Grabplatten

§ 19

¹In den dafür vorgesehenen separaten Urnengrabreihen können Urnen in Gräbern mit liegenden Platten beigesetzt werden.

²Die Beschriftung der Grabplatten ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben.

Urnenwand

§ 20

¹In der Urnenwand können in bestehenden Nischen ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.

²Für die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten gibt das Bestattungsamt gerne eine Empfehlung ab.

Beschaffenheit der Urne

§ 21

¹Urnenwandgräber

In die Nischen der Urnenwand dürfen nur Urnen beigesetzt werden, die aus nicht verrottbaren Materialien geschaffen sind.

²Urnenbeisetzung im Boden

Urnen die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus Holz bestehen.

Familiengräber

§ 22

¹Es stehen keine neuen Familiengräber zur Verfügung.

²In die bestehenden Familiengräber können nur Familienangehörige bestattet werden. Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab begründet sich durch den bestehenden Konzessionsvertrag. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. durch das mit dem Vollzug beauftragte Organ.

³Das Benützungsrecht der Familiengräber dauert 60 Jahre ab Beginn der ersten Bestattung. Erdbestattungen dürfen nur während der ersten 35 Jahre vorgenommen werden. In einem Familiengrab sind zwei Erdbestattungen möglich. Die Zahl der Urnen ist in Familiengräbern unbeschränkt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urnen nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

⁴Falls keine Angehörigen mehr vorhanden sind oder diese aus Altersgründen das Familiengrab nicht mehr pflegen können, ist eine frühzeitige Aufhebung des Familiengrabes auf Gesuch hin möglich. Die Grabesruhe von 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung muss jedoch sichergestellt sein. Die Aufhebungsbewilligung erfolgt durch den Gemeinderat bzw. durch das mit dem Vollzug beauftragte Organ. Bei einer frühzeitigen Grabaufhebung eines Familiengrabes sind die Angehörigen dazu verpflichtet einen Gärtner oder Steinmetz mit der Räumung zu beauftragen und die Räumungskosten zu tragen.

§ 23

Masse der Gräber

Die Masse der Reihengräber sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 24

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen und nachträglich beigesetzte Urnen in einem bestehenden Grab.

§ 25

Aufhebung von Grabfeldern

¹Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

²Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

³Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Werkhof entfernt werden, so werden diese, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde.

⁴Über Urnen, die in Nischen der Urnenwand beigesetzt wurden und die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde. Die Asche wird im anonymen Aschengrab beigesetzt (§ 16 lit. h).

IV. Grabmäler

§ 26

Grabkreuz

¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhalten die Gräber in der Regel ein einheitliches Holzkreuz.

² Sofern das Holzkreuz verwittert ist und innert nützlicher Frist kein Grabmal gesetzt wird, erfolgt die Bezeichnung des Grabes mit einem wetterfesten Schild. Dies gilt auch für Gräber bei denen aus religiösen Gründen kein Holzkreuz gesetzt werden kann. Das Schild wird den Angehörigen verrechnet.

Bewilligungspflicht für Grabmäler	<p>§ 27</p> <p>Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Abteilung Bau und Planung zuhanden des Friedhofgärtners zum Entscheid einzureichen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigelegt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekanntzugeben.</p> <p>Der Friedhofgärtner kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.</p>
Materialien	<p>§ 28</p> <p>Die Gestaltung der Grabsteine soll insgesamt ein ruhiges Friedhofbild ergeben.</p> <p>Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturstein - Holz - geeignete Metalle <p>Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten, Sandstein, Kalkstein und Granite.</p> <p>Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.</p> <p>Unzulässig sind hochpolierter Marmor oder schwarzer Granit.</p> <p>Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Feldsteine sowie "Findlinge". Für jedes Grabmal aus Stein darf inklusive Sockel nur ein Material verwendet.</p>
Bearbeitung	<p>§ 29</p> <p>Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen und Einwachsen von ganzen Steinflächen ist nicht gestattet (Steinoberflächen dürfen nicht glänzen).</p>
Form und Gestaltung	<p>§ 30</p> <p>Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.</p> <p>Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.</p> <p>Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>
Grösse und Platzierung der Grabmäler	<p>§ 31</p> <p>Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.</p>

Aufstellung der Grabmäler	<p>§ 32</p> <p>Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Erdbestattungsgräbern: 12 Monate nach der Beisetzung – auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung <p>Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.</p>
Unterhaltungspflicht	<p>§ 33</p> <p>Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit ist durch die Angehörigen laufend zu kontrollieren. Allfällige schiefe Grabsteine sind aufzurichten.</p>
Grabeinfassung	<p>§ 34</p> <p>Vor allem bei Gräbern, welche nicht an Hauptwege anschliessen sowie zwischen den Gräbern, werden durch die Gemeinde Platten gelegt oder Kieswege erstellt.</p>

V. Grabbepflanzung und Grabunterhalt

Individuelle Grabbepflanzung	<p>§ 35</p> <p>Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.</p> <p>Die Nachbargräber sind zu schonen.</p>
Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	<p>§ 36</p> <p>Permanenter Grabschmuck (gilt auch für Figuren und Grablaternen) ist beim Gemeinschaftsgrab nicht zulässig. Einzelne, zur Beisetzung mitgebrachte Blumenschalen werden durch den Friedhofgärtner platziert.</p>
Weihwassergefässe	<p>§ 37</p> <p>Es dürfen separate Weihwassergefässe aufgestellt werden. Diese dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain) nicht überschreiten:</p> <p>Sofern neben dem Weihwassergefäss eine liegende kleine Schriftplatte oder eine Laterne mit Sockel platziert werden soll, bedürfen diese einer Bewilligung analog der Grabmäler (Massangaben siehe Weihwassergefässe).</p>

Vernachlässigung des Unterhalts	<p>§ 38</p> <p>Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.</p>
Abfälle, leere Grabgefässe	<p>§ 39</p> <p>Welke Kränze, Blumen etc. sind durch die Angehörigen in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen und leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.</p>
Haftung	<p>§ 40</p> <p>Die Gemeinde Fislisbach übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.</p>
Schadenersatz	<p>§ 41</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.</p> <p>Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.</p>
Übertretung der Vorschriften	<p>§ 42</p> <p>Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.</p>
Inkraftsetzung	<p>§ 43</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2008.</p> <p>Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2023.</p>

Fislisbach, 1. August 2023

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann
sig. P. Huber

Der Gemeindeschreiber
sig. D. Blunski

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A Grabzeichen und Grabgestaltung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

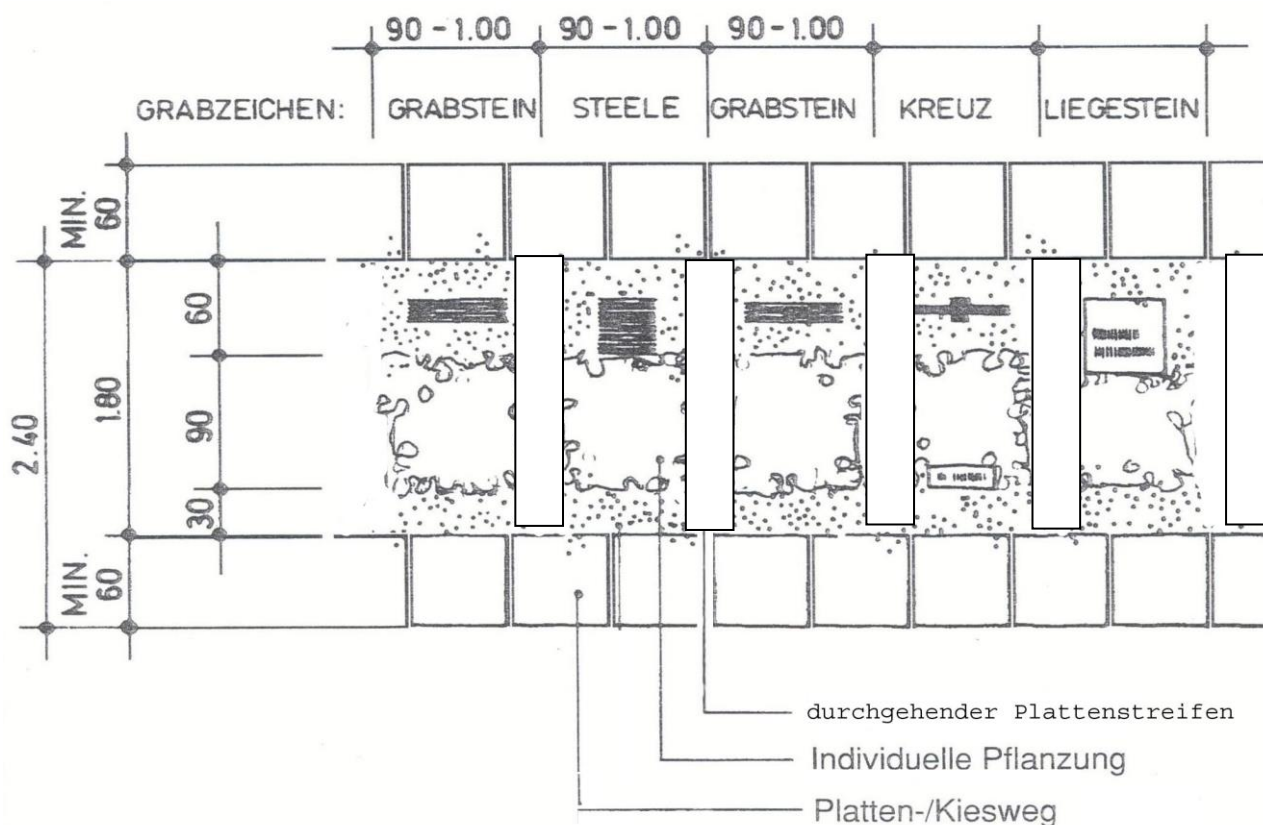
Auf allen Gräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Liegesteine, Kreuze) nur in den angegebenen Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Gräber in Naturstein. Je niedriger das Grabmal umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

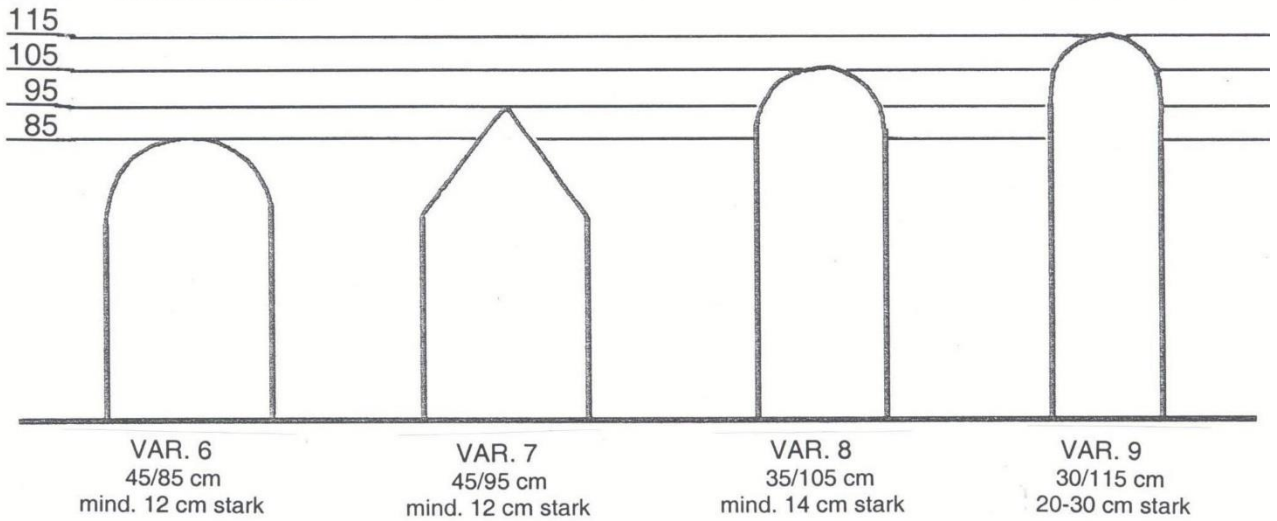
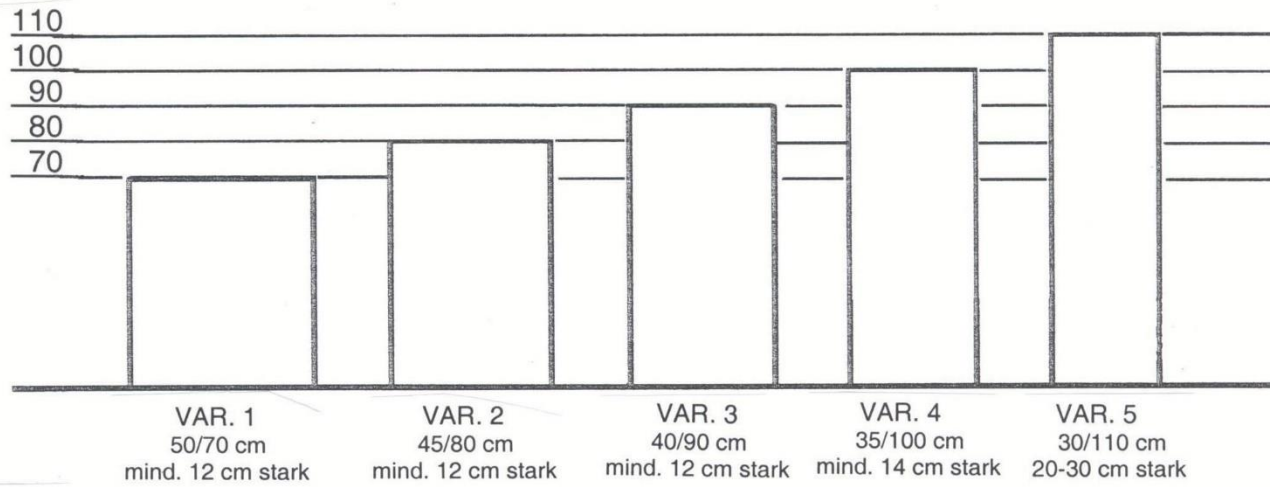
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m²).

2. REIHENGRÄBER ERDBESTATTUNG FÜR ERWACHSENE

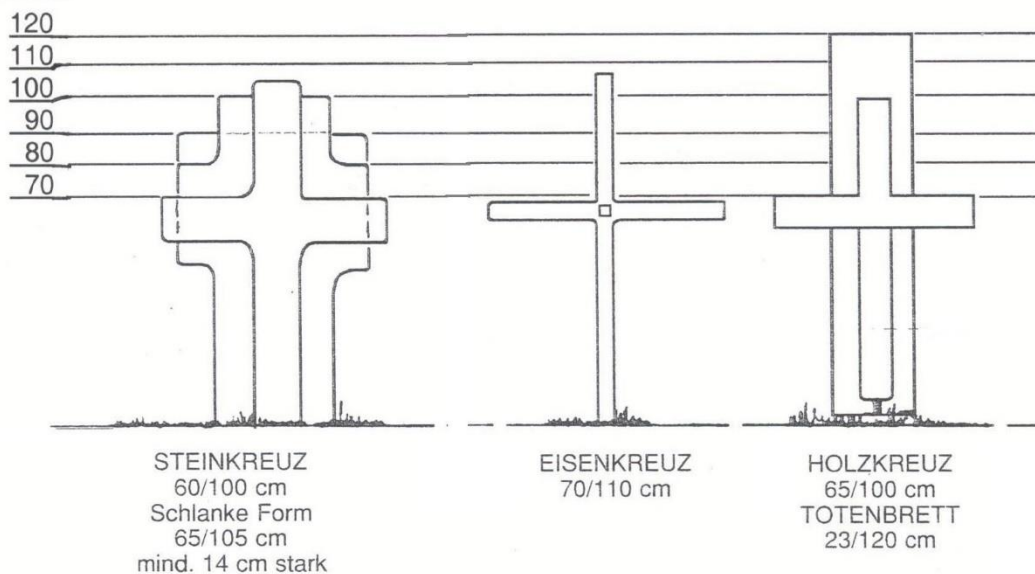
Detail Grabgestaltung



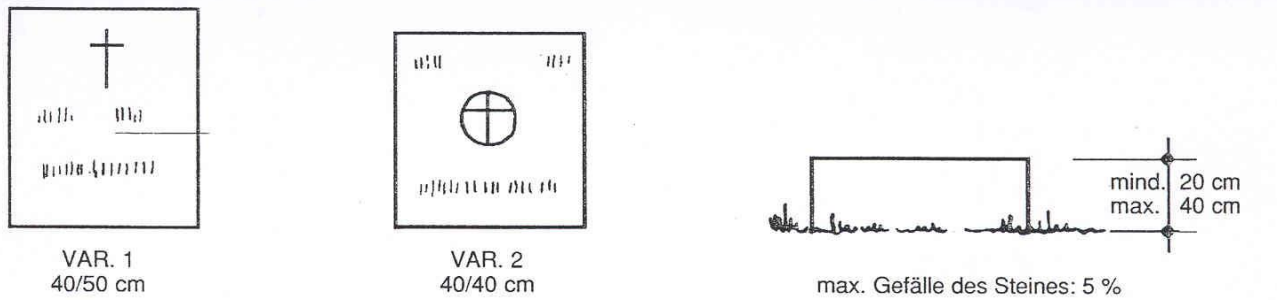
Stehende Grabzeichen auf Erdbestattungsreihengräbern:



Kreuze auf Erdbestattungsreihengräbern:

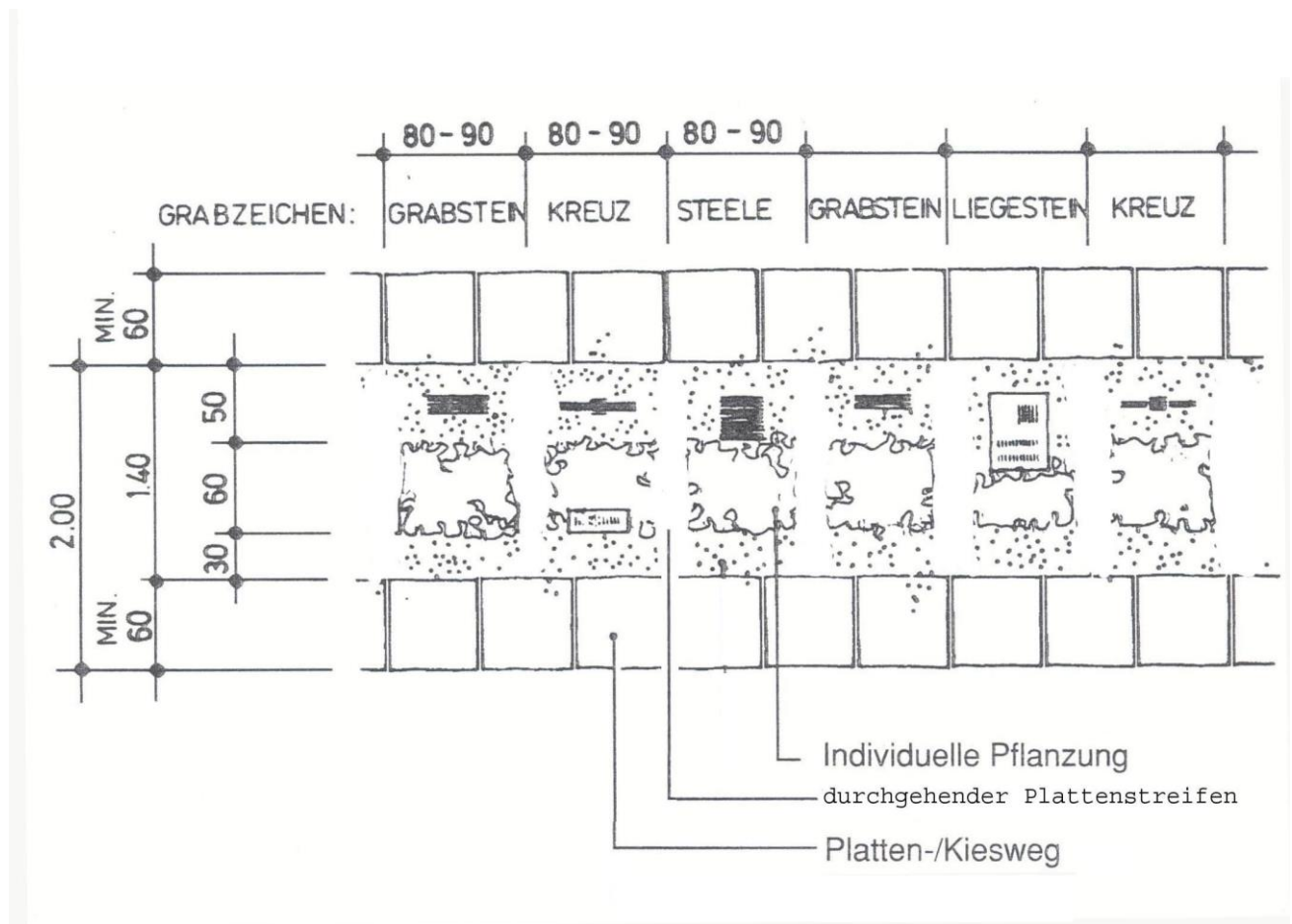


Liegesteine und Erdbestattungsreihengräbern:

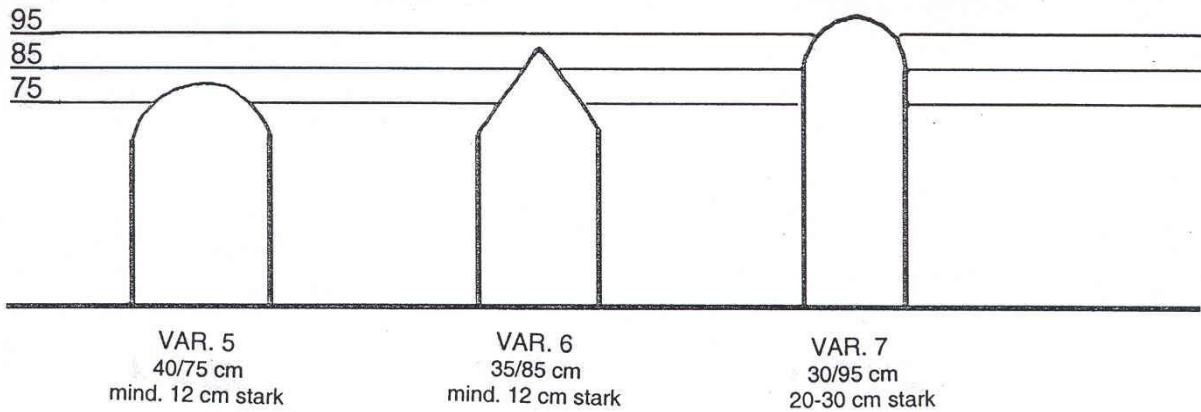
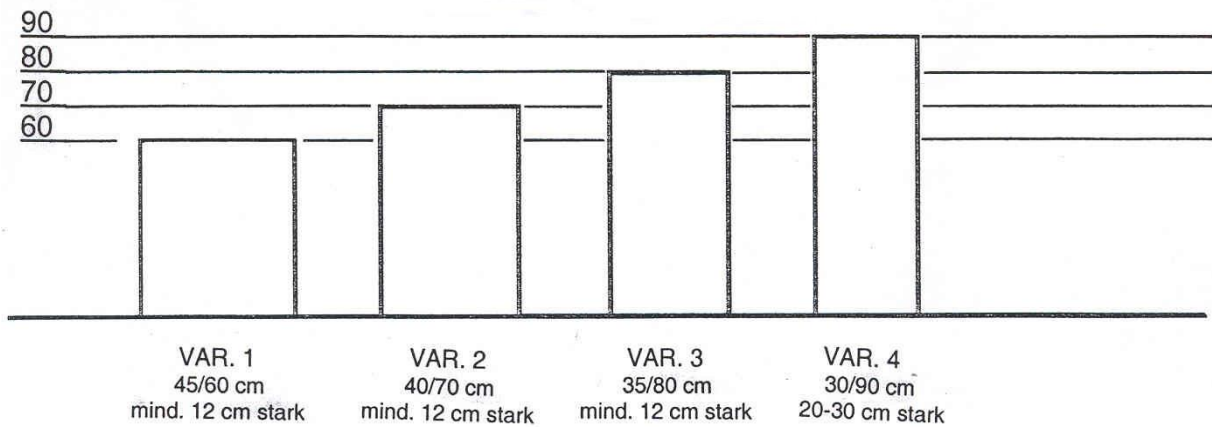


3. REIHENGRÄBER URNENBESTATTUNG FÜR ERWACHSENE

Detail Grabgestaltung



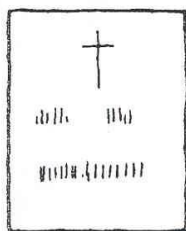
Stehende Grabzeichen auf Urnenreihengräbern:



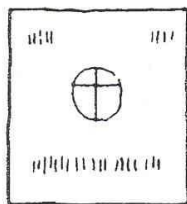
Kreuze auf Urnenreihengräbern:

Höhe max. 95 cm / Breite max. 60 cm

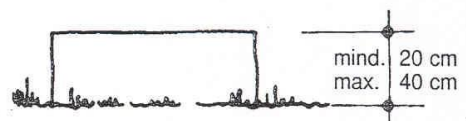
Liegesteine auf Urnenreihengräbern:



VAR. 1
40/50 cm



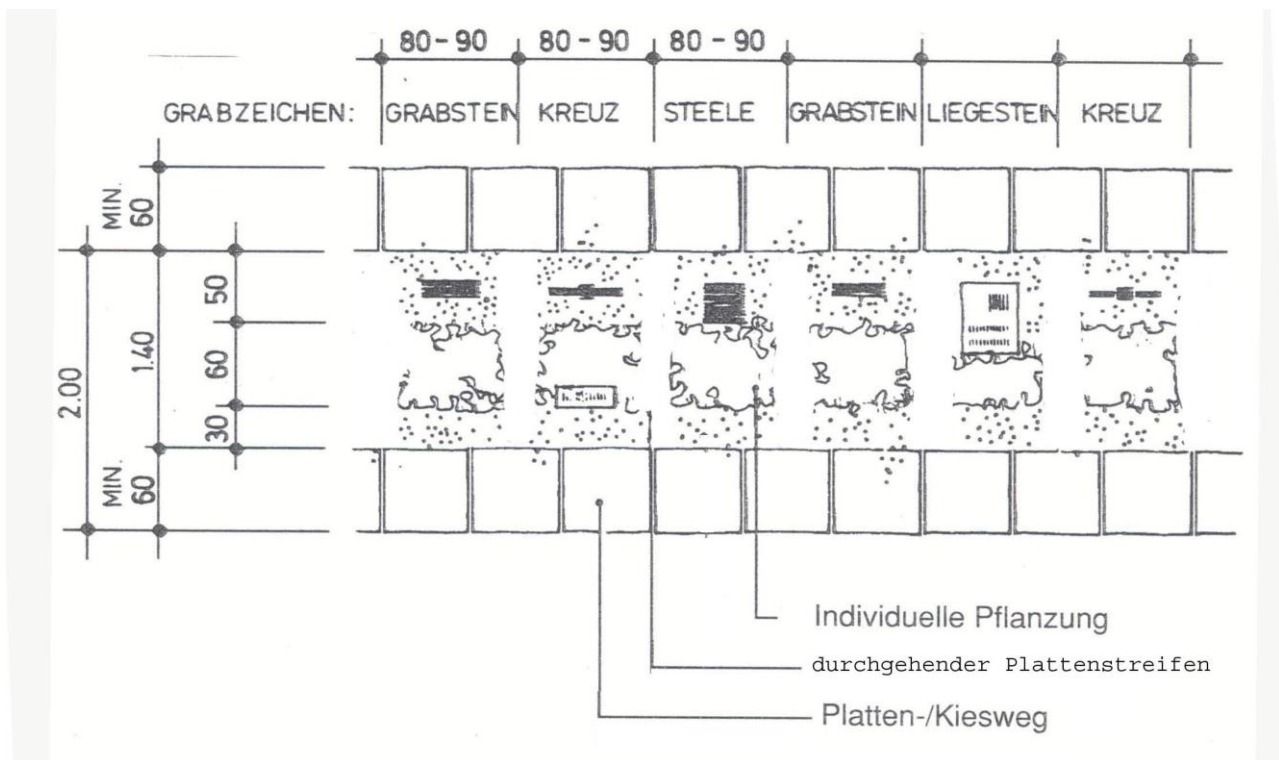
VAR. 2
40/40 cm



max. Gefälle des Steines: 5 %

4. KINDERGRÄBER FÜR ERD- UND URNENBESTATTUNGEN

Detail Grabgestaltung



Stehende Grabmäler:

Höhe der Grabzeichen	max. 80 cm
Breite der Grabzeichen	max. 50 cm
Sichtfläche	max. 0.30 m ²
Dicke des Grabzeichens in Naturstein	min. 12 cm

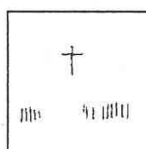
Kreuze (Stein, Holz, Eisen etc.):

Höhe	max. 85 cm
Breite	max. 45 cm

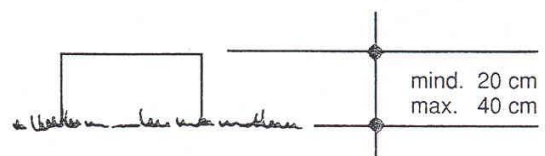
Liegesteine auf Kindergräbern:



VAR. 1
40/50 cm

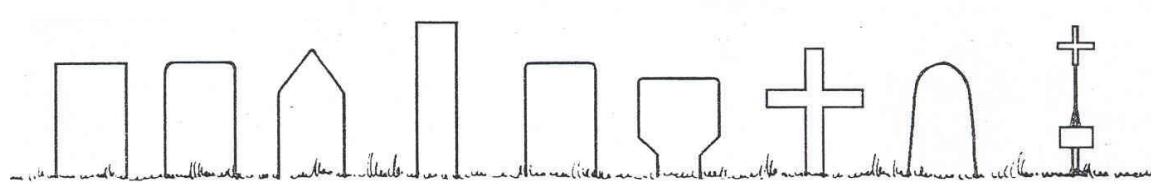


VAR. 2
40/40 cm



max. Gefälle des Steines: 5 %

Ausdrucksvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen, einfachen Umrissformen



B Kriterien für Beisetzung von Personen ohne melderechtl. Hauptwohnsitz in Fislisbach*

Kriterium	Zugelassene Bestattungsmöglichkeit
Heimatort Fislisbach AG	<ul style="list-style-type: none"> • Urne in ein bestehendes Grab • Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab
Langjähriger Wohnsitz von mind. 20 Jahren; Wegzug nicht länger als 5 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • alle reglementarischen Bestattungsmöglichkeiten zulässig
Kein langjähriger Wohnsitz bzw. der Wegzug liegt länger als 5 Jahre zurück	<ul style="list-style-type: none"> • Urne in ein bestehendes Grab (wobei das Urnengemeinschaftsgrab nicht als bestehendes Grab gilt)
Ehegatte bereits in Fislisbach beigesetzt Die Frist betr. Wohnsitz von 20 Jahren bzw. Wegzug von max. 5 Jahren wird nicht erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Ehegatte im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt ist, kann ebenfalls eine Beisetzung in das Urnengemeinschaftsgrab erfolgen, andernfalls nur in das bestehende Grab des Ehegatten
Auswärts wohnhafte Ehrenbürger	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind alle reglementarischen Bestattungsmöglichkeiten zugelassen, für die Berechnung der Bestattungskosten gelten die Bestimmungen für Personen mit Hauptwohnsitz in Fislisbach
Wochenaufenthalter	<ul style="list-style-type: none"> • Wochenaufenthalter können nicht auf dem Friedhof Fislisbach beigesetzt werden. In diesen Fällen ist der Niederlassungsort für die Beisetzung zuständig.
Ausnahmefälle mit anderen Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates entscheidet, ob eine Beisetzung in das Urnengemeinschaftsgrab möglich ist

* Grundlage: Entscheid Gemeinderat vom 20.02.2012 (Geschäfts-Nr. 121)

C Gebühren und Kosten

Kostendefinition

C1 Leistungen Friedhofgärtner und Bestattungsamt

- Administration durch das Bestattungsamt
- Aufwendungen des Friedhofgärtners
- Abholen der Urne im Krematorium Baden
- Öffnen und Herrichten des Grabes
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrab und Urnenwand)

(Auflistung vollständig)

C2 Fremdkosten

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführungen
- Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Kremation, Urne)
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Grabstein
- Platte der Urnenwand mit Beschriftung
- Namensschild Urnengemeinschaftsgrab

(Auflistung nicht abschliessend)

1. BEISETZUNG VON PERSONEN AUF DEM FRIEDHOF FISLISBACH MIT MELDE-RECHTLICHEM HAUPTWOHNSITZ IN FISLISBACH

Leistungen Friedhofgärtner und Bestattungsamt (siehe Abschnitt C1)

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde Fislisbach getragen.

Fremdkosten (siehe Abschnitt C2)

Die Fremdkosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Davon ausgenommen ist das Abholen der Urne im Krematorium Baden durch den Friedhofgärtner.

Grabplatzgebühren

	Erwachsene	Kinder
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Namensschild)	CHF 300	CHF 150
Urnenwand (inkl. Schriftplatte, ohne Gravur)	CHF 400	CHF 400

2. BEISETZUNG VON PERSONEN AUF DEM FRIEDHOF FISLISBACH OHNE MELDE-RECHTLICHEM HAUPTWOHNSITZ IN FISLISBACH

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Gemeinde Fislisbach erhebt für die Bestattung folgende Pauschalen:

Leistungen Friedhofgärtner (siehe Abschnitt C1)

	Erwachsene	Kinder
Erdbestattung Reihengrab	CHF 1'800	CHF 900
Erdbestattung Familiengrab (exkl. Versetzen Grabstein)	CHF 2'000	CHF 1'000
Urnenbeisetzung Reihengrab oder Urnenwand	CHF 800	CHF 400
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF 700	CHF 350
Urnengemeinschaftsgrab	CHF 700	CHF 350

Fremdkosten (siehe Abschnitt C2).

Sämtliche Fremdkosten gehen zulasten der Angehörigen.

Grabplatzgebühren

	Erwachsene	Kinder
Reihengrab Erdbestattung	CHF 1'000	CHF 500
Reihengrab Urnenbestattung	CHF 700	CHF 350
Urnengemeinschaftsgrab (ohne Namensschild)	CHF 600	CHF 300
Urnenwand (inkl. Schriftplatte, ohne Gravur)	CHF 1'100	CHF 750
Anonymes Aschengrab	kostenlos	kostenlos

3. AUSWÄRTIGE BEISETZUNG

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht.

4. NAMENSSCHILD REIHENGRAB (§ 26)

Wetterfestes Namensschild CHF 75.00